

Höhere Handelsschule

verbunden

mit dem

städtischen Realgymnasium

zu Aachen.

Prospekt.

Aachen 1894.
Druck von Albert Jacobi & Co.

I. Allgemeine Bemerkungen über Ziel und Bedeutung der Handelsschule.

II. Einrichtung und Ordnung der Handelsschule.

§ 1. Einrichtung.

§ 2. Lehrplan.

§ 3. Zeugnis.

§ 4. Disciplin.

§ 5. Aufnahme.

§ 6. Schulgeld.

§ 7. Anmeldung.

III. Lehraufgaben.

I. Allgemeine Bemerkungen über Ziel und Bedeutung der Handelsschule.

Ein gewisses Mass allgemeiner Bildung, wie es etwa durch den erfolgreichen Besuch der unteren und mittleren Klassen einer humanistischen und besonders einer realistischen höheren Lehranstalt erworben wird, hat lange fast unbestritten als eine ausreichende und zweckmässige Vorbildung für den kaufmännischen Beruf gegolten, während man die ganze fachmässige Ausbildung unbedenklich der praktischen Lehrzeit und der späteren selbstständigen Thätigkeit überlassen zu können glaubte.

Diese Ansicht mag in früherer Zeit, als die Ausübung kaufmännischer Thätigkeit bei einfacheren wirtschaftlichen Verhältnissen im allgemeinen keine besonders grossen Schwierigkeiten bot, ihre Berechtigung gehabt haben, für die Gegenwart aber ist sie jedenfalls nicht mehr zutreffend. Die Aufgabe, welche dem höheren Handelsstande in unserem wirtschaftlichen Leben zufällt, ist bekanntlich in den letzten Jahrzehnten infolge der grossartigen Entwicklung des Handels und Verkehrs immer bedeutsamer, aber auch immer schwieriger geworden.

Handelsgesetzgebung und Handelsverträge, Stand der Währungsfrage und der Geldverhältnisse überhaupt, volkswirtschaftliche Massnahmen, Verkehrswege und viele andere äussere Verhältnisse im eigenen und in fremden Ländern haben für jeden Handelsbetrieb eine immer grössere Bedeutung gewonnen, welche um so mehr Beachtung verdient, weil diese Verhältnisse meist nicht stetiger Natur, sondern vielfachen und oft ganz plötzlichen und unerwarteten Schwankungen unterworfen sind.

Die Anforderungen, welche unsere Zeit bei einer solchen Lage der Dinge an jeden Kaufmann stellen muss, sind so hohe,

dass denselben mit blosser Routine nicht mehr entsprochen werden kann. Es bedarf dazu vielmehr eines umfassenden kaufmännischen Wissens, welches nur durch besondere fachwissenschaftliche Studien zu erwerben ist. Die richtige Zeit für diese Studien ist aber die Zeit vor dem Beginne der praktischen Thätigkeit, also die Schulzeit; jedenfalls muss schon an der Schule für eine feste Grundlage gesorgt werden, auf welcher später nach Bedürfniss fortgebaut werden kann.

Als eine zeitgemässe Vorbildung des zukünftigen Kaufmanns kann daher heute nur noch eine solche bezeichnet werden, welche neben der allgemeinen auch der fachwissenschaftlichen Ausbildung desselben gebührend Rechnung trägt. Da fachwissenschaftlicher Unterricht in dem Lehrplane der allgemeinen höheren Bildungsanstalten keinen Raum findet, so müssen besondere kaufmännische Vorbildungsanstalten als ein wirkliches Bedürfnis der Gegenwart bezeichnet werden. Die Erkenntnis dieses Bedürfnisses hat sich auch, zwar langsam, aber immer allgemeiner Bahn gebrochen. Die Zahl der besonderen kaufmännischen Vorbereitungsanstalten, die wohl überall hauptsächlich den aus den massgebenden kaufmännischen Kreisen selbst gegebenen Anregungen ihre Entstehung verdanken, ist schon eine recht stattliche geworden, und noch immer treten neue hinzu.

Da es für kaufmännische Bildungsanstalten noch keine allgemein giltigen und staatlich anerkannten Formen giebt, und da es somit bei der Gründung jeder einzelnen Anstalt gestattet ist, den besonderen örtlichen Anschauungen, Wünschen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen, so kann es nicht überraschen, dass die bestehenden Anstalten dieser Art in ihren Lehrplänen und Lehrzielen, kurz in ihrer ganzen Einrichtung, manche Verschiedenheiten aufweisen. Gleichwohl lassen sich dieselben, wenn man von den kaufmännischen Fortbildungsschulen, die hier nicht in Betracht kommen können, abieht, leicht in zwei Gruppen zerlegen. Zur ersten Gruppe gehören diejenigen höheren Handelsschulen, welche berechtigt sind, den Schülern, welche die vollen Lehrziele der Anstalt erreicht haben, das Zeugnis der wissenschaftlichen Reife für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, und welche ihren Lehrplan so eingerichtet haben, dass ihre Schüler dieses Ziel ebenso früh erreichen können, wie

die Schüler der allgemeinen höheren Bildungsanstalten. Diese Einrichtung führt allerdings den Handelsschulen manche Schüler zu, die ihr sonst voraussichtlich fern bleiben würden, und trägt so wirksam dazu bei, die Zahl der für den kaufmännischen Beruf zweckmässiger als früher vorgebildeten jungen Leute zu vermehren. Dieselbe Einrichtung zwingt aber auch, den fachwissenschaftlichen Unterricht, da demselben nur die Zeit, welche dem nicht minder notwendigen allgemein bildenden Unterrichte abgewonnen werden kann, zur Verfügung steht, auf ein möglichst knappes Mass zu beschränken und die schwierigeren Teile der kaufmännischen Wissenschaften schon mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Schüler aus dem Lehrplane gänzlich auszuschneiden. Daher können diese Anstalten nach ihrer Einrichtung und ihren Lehrzielen den Bedürfnissen der kaufmännischen Jugend nicht vollständig genügen, und es bleiben noch weitere Anstalten notwendig, welche ihre Aufgabe unabhängig von der Frage der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste lösen wollen. Diese Anstalten suchen den Interessen derjenigen Schüler gerecht zu werden, welche sich eine über den gewöhnlichen Durchschnitt hinausgehende und alle kaufmännischen Wissenszweige umfassende Bildung zu erwerben wünschen.

Zu den wenigen Anstalten dieser Art, welche die zweite Gruppe bilden, gehört die mit Beginn des Schuljahres 1893/94 von der Stadt Aachen gegründete und mit dem daselbst bestehenden Realgymnasium verbundene höhere Handelsschule. Diese nimmt ausgesprochenermassen diejenige geistige Reife und Entwicklung der Schüler, welche die zur ersten Gruppe gehörenden Handelsschulen als Endziel erstreben, zum Ausgangspunkte ihrer Thätigkeit. Da sie es demnach nur mit Schülern der oberen Klassen zu thun hat, so kann sie die kaufmännischen Fachwissenschaften nach ihrem ganzen Umfange und Inhalte in ihren Lehrplan aufnehmen und ihren Schülern mit voller Berechtigung neben einer allgemeinen Bildung, welche im wesentlichen als derjenigen der Abiturienten des Realgymnasiums gleichwertig bezeichnet werden muss, eine nicht nur gediegene, sondern auch umfassende und den weitgehendsten Anforderungen entsprechende fachwissenschaftliche Vorbildung in Aussicht stellen.

Die Handelsschüler erhalten teils mit den übrigen Schülern des

Realgymnasiums gemeinsamen, theils ohne jene gesonderten Unterricht. Wie aus dem unten mitgetheilten Lehrplane hervorgeht, umfasst der gemeinsame Unterricht nur solche Fächer, welche für die Ausbildung aller Schüler von gleicher Wichtigkeit sind. Derselbe soll, wie überhaupt der Anschluss der Handelsschule an das Realgymnasium, den lebendigen Zusammenhang des Fachunterrichtes mit dem allgemein bildenden Unterrichte sichern und die Schüler vor einer einseitigen Lebensanschauung und vor Geringschätzung allgemeiner Bildung bewahren. Dieser gemeinsame Unterricht wird die freudige Zustimmung aller derjenigen finden, welche die Ansicht teilen, dass einemöglichst ausgedehnte allgemeine Bildung für den höheren Kaufmannsstand nicht nur eine schöne Zierde, sondern auch einen wertvollen Besitz bildet. Der gesonderte Unterricht erstreckt sich naturgemäss auf alle Fächer, welche der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Schüler dienen sollen. Demselben ist absichtlich die grössere Zahl der Unterrichtsstunden eingeräumt worden, damit eine vollständige und gründliche Behandlung aller Wissenszweige, welche für den späteren Kaufmann von Wichtigkeit sind, und damit die Erreichung der hohen Ziele, welche die Anstalt sich gestellt hat, gesichert wird.

Das volle Ziel der Anstalt, eine abgerundete und allen wirklichen Bedürfnissen des späteren Berufes genügende kaufmännische Vorbildung, kann natürlich nur durch den erfolgreichen Besuch der sämmtlichen drei Klassen erreicht werden. Gleichwohl ist der Lehrplan so eingerichtet worden, dass in jeder Klasse eine möglichst in sich abgeschlossene Ausbildung erzielt wird, so dass die Anstalt auch von solchen Schülern mit Nutzen besucht werden kann, welchen es aus irgend einem Grunde versagt ist, den ganzen Kursus durchzumachen.

Trotz ihrer hochgesteckten Ziele will aber die Handelsschule die praktische Lehrzeit keineswegs in ihrem Werte heruntersetzen, sie will dieselbe nur entsprechend verkürzen und vor allem möglichst fruchtbringend gestalten. Der für den kaufmännischen Beruf an sich ausreichend beanlagte junge Mann, welcher die Handelsschule mit Erfolg besucht hat, soll sich auf jedem Gebiete der Handelsthätigkeit bald heimisch fühlen und sich in jeder seinen geistigen Anlagen und Neigungen entsprechenden Stellung, sowohl im

eigenen als in fremden Geschäften, als tüchtige Kraft bewähren.¹⁾

Wenn so die Handelsschule den Eltern, die ihr Geschäft der Familie erhalten sehen möchten, in ihren Söhnen kenntnisreiche und vertrauungswürdige Nachfolger und dem Kaufmannsstande überhaupt wohl geschulte und zuverlässige Mitarbeiter für alle Posten, auch für die schwierigsten und verantwortungsvollsten, heranzieht, so wird dieselbe, entsprechend dem Wunsche, der sie in's Leben gerufen hat, besonders dem heimischen höheren Handelsstande mehr und mehr zum Nutzen gereichen und demselben in dem schweren Wettkampfe auf dem gesamten wirtschaftlichen Gebiete eine kräftige und wirksame Stütze sein.

¹⁾ Die Handelskammer für Aachen und Burtscheid hat in ihrer Sitzung vom 2. Februar 1894 einstimmig beschlossen, den Angehörigen ihres Bezirks zu empfehlen, dass sie den Abiturienten der hiesigen Handelsschule eine **Verkürzung der kaufmännischen Lehrzeit** und zwar nach Umständen auf 1—2 Jahre gewähren. Es ist zu erwarten, dass andere Handelskammern sich diesem Vorgehen anschliessen.

II. Einrichtung und Ordnung der Handelsschule.

§ 1. Einrichtung.

Die höhere Handelsschule der Stadt Aachen ist nach dem Vorbilde der seit dem Jahre 1877 mit der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M. verbundenen höheren Handelsschule eingerichtet. Wie diese umfasst sie drei aufsteigende Jahresklassen, welche sich als Parallelklassen der drei oberen Klassen des Real-Gymnasiums darstellen. Der Unterricht, welchen die Schüler der Handelsabteilung teilweise mit den Schülern des Realgymnasiums gemeinsam geniessen, wird nach folgendem Lehrplan erteilt:

§ 2. Lehrplan.

A. Pflichtmässiger Unterricht.

Lehrfächer.	Ober-Prima.		Unter-Prima.		Ober-Sekunda.	
	Ge-1) mein- sam.	Ge-2) sondert.	Ge-1) mein- sam.	Ge-2) sondert.	Ge-1) mein- sam.	Ge-2) sondert.
Religionslehre	2 St.	—	2 St.	—	2 St.	—
Deutsch	3 „	—	3 „	—	3 „	—
Französisch	4 „	—	4 „	—	4 „	—
Englisch	3 „	—	3 „	—	3 „	—
Geschichte und Handelsgeographie	—	3 St.	—	3 St.	—	3 St.
Kaufm. Algebra und kaufm. Rechnen	—	4 „	—	4 „	—	4 „
Physik	—	—	—	—	—	3 „
Chemie und Warenkunde	—	2 „	—	2 „	—	—
Deutsche und fremdsprachliche Korrespondenz und Buchführung	—	5 „	—	5 „	—	4 „
Handelslehre und Handels- u. Wechselrecht	—	2 „	—	2 „	—	2 „
Volkswirtschaftslehre	—	2 „	—	2 „	—	2 „
Turnen	3 St.	—	3 St.	—	3 St.	—
Summa	15 St.	18 St.	15 St.	18 St.	15 St.	18 St.
	33 St.		33 St.		33 St.	

B. Wahlfreier Unterricht.⁵⁾

Lehrfächer.	Ober-Prima.		Unter-Prima.		Ober-Sekunda.	
	Ge-1) mein- sam.	Ge-2) sondert.	Ge-1) mein- sam.	Ge-2) sondert.	Ge-1) mein- sam.	Ge-2) sondert.
Spanisch	—	2 St.	—	2 St.	—	2 St.
Italienisch	—	2 „	—	2 „	—	2 „
Chemie	2 St.	—	2 St.	—	2 St.	—
Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium	2 „	—	2 „	—	—	—
Schönschreiben	—	—	—	2 St.	—	2 St.
Stenographie	—	—	—	2 „	—	2 „

Anmerkungen:

1. Gemeinsamer Unterricht für die Schüler der Handels- und Realgymnasial-Abteilung.
2. Gesondeter Unterricht für die Schüler der Handelsabteilung.
3. Kein Schüler darf gleichzeitig an dem spanischen und italienischen Unterrichte und überhaupt an mehr als 4 wahlfreien Unterrichtsstunden teilnehmen.

§ 3. Zeugniss.

Die Schüler erhalten am Schlusse eines jeden Tertials ein Zeugnis, in welchem nur die Leistungen während des verflossenen Tertials berücksichtigt sind; dagegen wird in den Abgangszeugnissen das Mass der in den einzelnen Fächern erreichten Gesamtkenntnisse kurz, aber genau angegeben werden. Ein Reifezeugnis erhalten nur diejenigen Schüler, welche sich am Schlusse des dritten Jahreskurses mit Erfolg der Abiturientenprüfung unterzogen haben.

§ 4. Disciplin.

Die Schüler der Handelsklassen sind in allen Punkten zur strengen Beobachtung der für das Realgymnasium massgebenden Schulordnung verpflichtet. Auswärtige Schüler bedürfen für die Wahl ihrer Wohnung der vorher einzuholenden Genehmigung des Direktors.

§ 5. Aufnahme.

Zur Aufnahme in die Obersekunda der Handelsschule berechtigt:

- a. das von einer staatlich anerkannten Anstalt ausgestellte Zeugnis der Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrialschule, oder

- b. die durch eine Prüfung nachzuweisende Reife für die Obersekunda des Realgymnasiums (ausschliesslich des Lateinischen). Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Direktor. — Der Eintritt in die Handelsschule erfolgt in der Regel nur zu Ostern, bei Beginn des Schuljahres.

§ 6. Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt für einheimische Schüler 150 M., wozu für auswärtige Schüler, welche nicht in Aachen Kost und Wohnung nehmen, ein Zuschlag von 72 M. erhoben wird. Für Ausländer beträgt das Schulgeld 300 M. Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt vierteljährlich pränumerando. Für die Teilnahme an dem wahlfreien Unterrichte wird ein besonderes Honorar erhoben. An dem chemischen Unterrichte der entsprechenden Klassen des Realgymnasiums können die Schüler der Handelsabteilung ohne besondere Bezahlung teilnehmen.

§ 7. Anmeldung.

Schriftliche oder mündliche Anmeldungen nimmt der Direktor des Realgymnasiums, der auch zur Erteilung jeder weiteren Auskunft gern bereit ist, jederzeit entgegen.

III. Lehraufgaben.¹⁾

1. Geschichte.

Ober-Sekunda.

Kurzer Rückblick auf die alte Geschichte; dann Geschichte des deutschen Mittelalters. Hier, wie auf den folgenden Klassen, neben der politischen Geschichte besondere Berücksichtigung der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Unter-Prima.

Geschichte der Zeit von 1500—1740. Entdeckungen und Kolonisationen, Reformation, die wichtigsten Staaten, besonders Deutschland und Preussen.

Ober-Prima.

Geschichte der Zeit von 1740 bis zur Gegenwart: Das Zeitalter Friedrichs des Grossen, die französische Revolution, das 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der grossen Veränderungen auf dem wirtschaftlichen Gebiete.

2. Handels-Geographie.

Ober-Sekunda.

Die zum Verständnisse der einzelnen Erscheinungen nötigen Vorbegriffe und Thatsachen aus der mathematischen und allgemeinen physikalischen Geographie werden wiederholt und abgeschlossen.

Darauf die Ozeane nach den Gesichtspunkten, die für das Verkehrsleben von besonderer Bedeutung sind: Ausdehnung, Grenzen, Gliederung, Entwässerungsgebiet, Inseln, Windrichtungen, Strömungen, Gezeiten, Produkte, Verkehr.

Die Kontinente; zuerst im allgemeinen: Ihre Natur und deren Bedeutung für Produktion und Handel: Horizontale, vertikale Gliederung, Klima, Bewässerung, Vegetationsgebiete, Handels- und Verkehrsverhältnisse, Haupthandelswege.

Darauf Europa. Hier zuerst allgemeines, dann Mitteleuropa, besonders das deutsche Reich mit besonderer Berücksichtigung des Ackerbaues und der Viehzucht, des Bergbaues, der Industrie, der wichtigsten Verkehrswege, der hervorragendsten Industrie- und Handelsplätze, sowie der Häfen, Ein- und Ausfuhr-Artikel.

Unter-Prima.

Die ausserdeutschen Staaten von Europa, dann Amerika und Asien; besonders eingehend: die Vereinigten Staaten, Ostasien, Ostindien mit be-

¹⁾ Die Angabe der Lehraufgaben ist auf die Fächer beschränkt, in welchen die Schüler der Handelsabteilung gesondert unterrichtet werden. Die Lehraufgaben für die gemeinsamen Unterrichtsfächer können aus dem Jahresprogramm des Realgymnasiums ersehen werden.

sonderer Berücksichtigung derselben Gesichtspunkte wie auf Obersekunda, und in Verbindung damit die Kolonisation der Neuzeit.

Ober-Prima.

Afrika. Australien. Zusammenfassende Repetitionen nach den Gesichtspunkten: 1. Handels- und Kulturpflanzen, (Cerealien, Getränke liefernde Pflanzen, Gewürzpflanzen, Reizmittel und Arzneien liefernde Pflanzen, Nutzpflanzen für die Industrie, Nutzhölzer).

2. Das Tierreich.
3. Mineralien.
4. Welthandel.
5. Verkehrsmittel- und Wege.

3a. Kaufmännisches Rechnen.

Ober-Sekunda.

Rechenvorteile beim Rechnen mit ganzen Zahlen, Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen. Einfacher und zusammengesetzter Dreisatz. Kettenregel und Anwendung derselben besonders auf einfache und zusammengesetzte Aufgaben über Einkauf und Verkauf. Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Prozentrechnung vom, auf und im 100 und ihre Anwendung bei Berechnung von Provision, Courtage etc., Gewinn-, Verlust- und Zinsrechnung. Jede der vier Grössen, Kapital, Zinsen, Zinsfuss und Zeit wird aus den 3 andern berechnet. Diskontrechnung vor Behörden auf 100 und kaufmännischer Diskont vom 100 und zwar: Aufsuchen des Diskonts, des diskontierten, des zu diskontierenden Kapitals, des Discontfusses und der Zeit. Diskontnoten bei der Reichsbank. Terminrechnung und Anwendung derselben bei Abänderung von Kaufkontrakten und bei Falliments. Kontokorrentzinsrechnung nach der progressiven und retrograden Methode und nach der Staffelrechnung.

Unter-Prima.

Effektenrechnung. Kurszettel. Inländische und ausländische Effekten. Nicht voll eingezahlte Aktien. Gold-, Silber- und Münzrechnung. Wechselrechnung. Wechselkurse, direkte und indirekte Wechselreduktionen, Wechselarbitrage a) zur Deckung einer Schuld, b) zur Einziehung einer auswärtigen Forderung, c) über Einkauf resp. Verkauf einer bestimmten Wechselorte.

Ober-Prima.

Wiederholungen aus dem Pensum der Unter-Prima, dann einfache und zusammengesetzte Waarenrechnungen. Effektenarbitrage, Goldarbitrage.

3b. Kaufmännische Algebra.

Ober-Sekunda.

Repetition der Logarithmen. Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Tilgungspläne. Kursparitäten.

Unter-Prima.

Zinseszins und Rententabellen und ihre Anwendung auf die bezüglichen Rechnungen, insbesondere Ermittlung des Zinsfusses und der Tilgungszeit; Paritätskurs, Zinsfuss und Tilgungszeit für Anleihen von verschiedener Amortisationsdauer. Paritäten und effective Verzinsung für Anleihen von ganzjähriger Tilgung und halbjährlicher Verzinsung. Konvertierungen. Kapitalversicherung auf den Lebensfall. Aufgeschobene, temporäre, und aufgeschobene temporäre Leibrenten. Kapitalversicherung auf den Sterbefall.

Dauernde, aufgeschobene, temporäre und aufgeschoben temporäre Lebensversicherung.

Ober-Prima.

Renten- und Lebensversicherungen in Beziehung auf arithmetisch steigende Beträge und zwar dauernd aufgeschoben und temporär. Versicherung mit Rückvergütung der Einlagen oder Prämien. Wittwen- und Waisenspensionen. Überlebensrenten für eine von 2 Personen sowie Lebensversicherungen auf die zuletzt sterbende von 2 Personen.

4. Physik.

Ober-Sekunda.

1. Tertial. Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper mit besonderer Berücksichtigung der Maschinen. Lehre von der Wärme. Wärme- und Kälteerzeugung. Dampfmaschine, Heißluftmaschine, Gaskraftmaschine.

2. Tertial. Die Lehre vom Schall und vom Lichte. Brechung und Zerstreuung des Lichtes, Farbenlehre, Spektralanalyse.

3. Tertial. Die Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität. Telegraphie, Telophonie, Galvanoplastik, Elektrolyse, elektrisches Licht, Akkumulatoren, Dynamomaschinen.

5. Warenkunde.

Unter- und Ober-Prima.

Rohstoffe und Kunstprodukte aus dem Mineral-, Tier- und Pflanzenreiche. Ursprung resp. Erzeugung und wesentliche Eigenschaften derselben. Anwendung leicht verständlicher physikalischer und chemischer Untersuchungsmethoden und die sich daraus ergebenden Kennzeichen der Echtheit und Güte.

6. Kaufmännische Korrespondenz.

Ober-Sekunda.

Deutsch: Zirkulare und Geschäftseinleitungen, Briefe über Warenkonsignations- und Kommissionsgeschäfte, Empfehlungs- und Kreditbriefe, Erkundigungsschreiben, Zahlungen, Geldsendungen und Abrechnungen, Briefe über Wechselgeschäfte wie Trassierung, Tratteneinacmung zum Accept, Rimessen, Domizil und Protestangelegenheiten, Erinnerungs- und Mahnbriefe. — Antworten auf diese Briefe.

Französisch und Englisch: Dieselben Briefe in einfacher Form.

Unter-Prima.

Deutsch: Die Briefarten wie in Ober-Sekunda in schwierigerer Form, ferner Marktberichte, Briefe bei Übersendung von Kontokorrenten, Bankanweisungen und Cheks, Briefe über Vergütungen, Schuldverhältnisse, Streitigkeiten, Zahlungseinstellungen, Bewerbungen um Stellen.

Französisch und Englisch: Dieselben Briefe; den Schülern wird bei der Abfassung derselben mehr freie Hand gelassen als in der Ober-Sekunda hinsichtlich der Anordnung des Stoffes und der Wahl des Ausdruckes.

Ober-Prima.

Deutsch, Französisch, Englisch. Ein Geschäftsvorfall wird angegeben und der darauf bezügliche Brief von den Schülern frei entworfen.

7. Buchführung.**Ober-Sekunda.**

Erklärung der Grund-, Haupt- und Hilfsbücher hinsichtlich ihrer Form, ihrer Einrichtung und ihres Zweckes; die gesetzlichen Bestimmungen über die Führung der Bücher. Die einfache und die doppelte Buchführung unter Zugrundelegung der Geschäftsvorfälle eines einfachen Warengeschäftes. Aufstellung des Inventariums und der Bilanz. Ausstellung bezw. Ausfüllung von kaufmännischen Formularen.

Unter-Prima.

Die einfache und die doppelte Buchführung, angewendet auf ein Fabrikgeschäft. Erläuterung der Rechnungsabschlüsse von Aktiengesellschaften. Der Abschluss der doppelten Buchführung wird eingehend erklärt und an verschiedenen Beispielen geübt.

Erklärung der Grundsätze der sogenannten amerikanischen Buchführung.

Ober-Prima.

Die doppelte Buchführung, angewendet auf ein Bankgeschäft oder eine Aktiengesellschaft; die amerikanische Buchführung an bestimmten Geschäftsvorfällen gezeigt.

8. Handelslehre.**Ober-Sekunda.**

Grundbegriffe: Ware, Wert, Preis, Geld, Kredit.

Handel im allgemeinen: Begriff und Arten des Handels.

Objekte des Handelsverkehrs: Reale und ideale Waren.

Personen des Handelsstandes: Einzelkaufmann, Handelsregister, Handelsfirmen, Handelsbücher, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Handlungsgehilfen, Handelsgesellschaften.

Unter-Prima.

Handelsgeschäfte im allgemeinen, Bildung und Feststellung der Warenpreise, die Abzüge im Handel; Maass-, Gewichts- und Münzwesen.

Ober-Prima.

Bankgeschäft, Börsengeschäft.

Hilfspersonen und Hilfgewerbe: Kommissionär, Makler, Sensal, Agenten, Speditionsgeschäft, Transportversicherung.

Hilfsorgane: Handelskammern, Konsulate.

Zahlungsunfähigkeit und Konkurs.

9. Handelsrecht und Wechselrecht.

Ober-Sekunda.

Wechselrecht. H.-G.-B. art. 1—270: Handelsstand, Handelsgesellschaften.

Unter-Prima.

H.-G.-B. art. 271—359: Begriff der Handelsgeschäfte, allgemeine Bestimmungen, Abschließung und Erfüllung der Handelsgeschäfte, Kauf.

Ober-Prima.

H.-G.-B. art. 360—431: Kommissionsgeschäft, Speditionsgeschäft, Frachtgeschäft.

10. Volkswirtschaftslehre.

Ober-Sekunda.

Grundbegriffe: Wirtschaft, Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre Gut, Wert, Preis, Vermögen. Überblick über die Hauptgebiete der Volkswirtschaft.

Die Produktion im allgemeinen und die Grundlagen der Produktion: Wesen der Produktion und Konsumtion, Produktionsfaktoren, Eigentum, Tausch, Konkurrenz, Arbeitsteilung, Arbeitsvereinigung, Kapitalvereinigung, Kredit, Unternehmungen, Unternehmungsformen.

Die Rohproduktion: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Bergbau.

Unter-Prima.

Der Umsatz der Güter: Preis, Geld, Bankwesen; Handel, Handels- und Zollpolitik, Verkehrswesen und Verkehrspolitik; Versicherungswesen, Maass- und Gewichtswesen; Handelskrisen.

Ober-Prima.

Die gewerbliche Produktion: Entwicklung, Arten, Gewerbeverfassung, gewerbliche Ausbildung, Schutz der geistigen Arbeit.

Die Verteilung der Güter: Einkommen, Grundrente, Kapitalrente, Arbeitslohn, Unternehmergewinn. Die Lage der gewerblichen Arbeiter und die Mittel zu ihrer Hebung: Koalitionsfreiheit, Strikes, Einigungsämter und gewerbliche Schiedsgerichte, Gewerkvereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Fabrikgesetzgebung und Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung n. s. w.

Aachen, im Februar 1894.

Das Kuratorium
des städtischen Realgymnasiums mit Handelsschul-Abteilung.